



**Allgemeine Einkaufsbedingungen | kellermann.ch ag**

**STAND DOKUMENT | 9. August 2017**

**1. Geltung der allgemeinen Verkaufsbedingungen**

Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Einkäufe der kellermann.ch ag, soweit schriftlich nichts anders vereinbart wurde. Die kellermann.ch ag anerkennt anderweitige Vertragsbestimmungen oder AGBs nur an, wenn diese durch die kellermann.ch ag schriftlich bestätigt werden. Weiter gelten die zum jeweiligen Geschäftsfall ergänzenden Unterlagen der kellermann.ch ag.

**2. Aufträge und Bestellungen**

Aufträge und Bestellungen der kellermann.ch ag sind nur verbindlich, wenn sie von autorisierten Personen der kellermann.ch ag schriftlich, per E-Mail oder per Fax erteilt beziehungsweise bestätigt werden. Der Vertragspartner garantiert, dass die von ihm zu liefernde Ware dem Auftrag beziehungsweise der Bestellung der kellermann.ch ag in allen Teilen entspricht. Vorbehalten bleiben die in der Folge unter der Ziff. 9 (Garantie, Gewährleistung und Haftung) aufgeführten weiteren Garantien.

**3. Lieferungen**

Erfüllungsort ist der von der kellermann.ch ag jeweils vorgegebene Übernahmeort (Lieferadresse). Bestellungen unterliegen den Incoterms 2000. Falls nicht schriftlich anders vereinbart gilt grundsätzlich DDP für die Anlieferung zzgl. aller relevanten Versicherungen. Lieferung und Ablad erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den massgeblichen europäischen und schweizerischen Normen und den durch die vom Lieferanten oder auch durch die kellermann.ch ag erstellten Spezifikationen entspricht. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein im Doppel beizulegen. Der Lieferschein ist mit den von der kellermann.ch ag verlangten Angaben zu versehen. Jedes einzelne Packstück muss mit folgenden Angaben bezeichnet sein: Lieferant, Bestellnummer, Artikelnummer der kellermann.ch ag, Warenbezeichnung, Stückzahl, Haltbarkeitsdatum, Brutto- und Nettogewicht, Produktionsdatum, Lieferadresse. Bis zum Vorliegen der verlangten Begleitpapiere gemäss Beschreibung lagert die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind allein unter der Bedingung vorgängiger schriftlicher Einverständniserklärung der kellermann.ch ag zulässig. Bei Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, ohne vorgängige Mahnung oder Nachfristansetzung (Verfalltag). Bei Verzug des Lieferanten vereinbaren die Parteien eine Konventionalstrafe in der Höhe von 20 % des gesamten Auftragswertes. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens. Die kellermann.ch ag ist bei Verzug des Lieferanten zudem gegen Entschädigung berechtigt, ohne Nachfristansetzung auf die nachträgliche Leistung zu verzichten oder vom Vertrag zurückzutreten.

**4. Warenannahme**

Die Warenannahme erfolgt an den durch die kellermann.ch ag vorgegebenen Anlieferstellen und Zeiten. Als Grundlage gelten die „Allgemeinen Bestimmungen Warenannahme“ der kellermann.ch ag welche auch im Anhang der „Konditionsvereinbarung“ der kellermann.ch ag aufgeführt sind. Den Vorgaben und Terminen ist unbedingt Folge zu leisten, da allfällig entstehende Kosten direkt an den Lieferanten verrechnet werden.

**5. Mängel**

Für jede Lieferung wird ein Annahmeprotokoll erstellt. Sofern die gelieferten Produkte aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht vollständig überprüft werden können erfolgt die Mängeluntersuchung durch Stichproben. Werden im Rahmen der Prüfung oder Stichprobenprüfung Qualitätsabweichungen festgestellt, ist die kellermann.ch ag auch berechtigt die Ware teilweise oder auch vollständig zurückzuweisen. Anstelle der Ersatzlieferung oder bei Pflichtverletzungen in Zusammenhang mit der Ersatzlieferung ist die kellermann.ch ag ohne vorherige Anzeige zu Käufen von wärtschaffter Ware bei Dritten berechtigt. Im Weiteren behält sich die kellermann.ch ag vor, Qualitätsmängel, welche erst bei der weiteren Verarbeitung festgestellt werden, nachträglich zu beanstanden.

Konsequenzen bei bestehenden Mängeln können sein:

- Preisreduktion durch Rechnungsstellung der kellermann.ch ag
- Mengenreduktion durch Rechnungsstellung der kellermann.ch ag
- Nachlieferung der beanstandeten Mengen innert 3 Stunden (Inland), innert 24 Stunden (Ausland) zu Lasten des Lieferanten (unter Rücknahme der mangelhaften Produkte)
- Bei Drittbeschaffung der Fehlmengen durch die kellermann.ch ag, Verrechnung des Aufwandes, des Schadens und der Preisdifferenz an den Lieferanten

**6. Qualitätssicherung**

kellermann.ch ag ist berechtigt zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Besichtigungen und Qualitätskontrollen in den Räumlichkeiten des Lieferanten durchzuführen sowie Unterlagen und Dokumentationen, welche zur Qualitätssicherung notwendig sind, beim Lieferanten einzusehen respektive anzufordern.

**7. Eigentumsvorbehalt**

Eigentumsvorbehalte werden von der kellermann.ch ag nur schriftlich von einer dafür autorisierten Person und im Einzelfalle akzeptiert. Die Eintragung von Eigentumsvorbehalten im Eigentumsvorbehaltsregister ist ausgeschlossen.

**8. Preise**

Die im Auftrag und in der Bestellung aufgeführten Preise und Konditionen sind verbindlich. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Allfällige Preisklauseln sowie zusätzliche Verpackungs- oder Tauschgebühren werden durch die kellermann.ch ag nicht anerkannt. Die Kosten der Aufmachung und Verpackung sind im Preis inbegriffen. Wird das Verpackungsmaterial vom Lieferanten zurückgefordert, muss der Lieferant dies auf seinen Dokumenten ausdrücklich vermerken.

In jedem Fall behält sich die kellermann.ch ag vor, Verpackungsmaterial auf Kosten des Lieferanten zurückzugeben. Ladungsträger (Paletten) müssen der EUR Paletten Norm UIC 435/2 entsprechen. Paletten sind bei Lieferung 1:1 auszutauschen.

**9. Konditionen, Zahlungsbedingungen**

Sämtliche Konditionen, z.B. auch Zahlungsfristen, richten sich nach den mit dem Lieferanten festgelegten Konditionsvereinbarungen. Das Zahlungsziel beträgt aber, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, frühestens 30 Tage nach Eingang der Rechnung. Abweichende Zahlungskonditionen bleiben vorbehalten. Die Abtretung von Forderungen der Lieferanten der kellermann.ch ag an Dritte ist ausgeschlossen. Verrechnung des Lieferanten ist nur durch schriftliche Zustimmung der kellermann.ch ag zulässig.

**10. Garantie, Gewährleistung und Haftung**

Der Lieferant garantiert die einwandfreie Ausführung unter Verwendung bestgeeigneter Materialien gemäss den schweizerischen Vorschriften, Normen und den bestellten Spezifikationen. Der Lieferant garantiert weiter, dass die Lieferung keine Eigentums- oder Nutzungsrechte oder Immaterialgüterrechte Dritter verletzt. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten beträgt 24 Monate ab Abnahme der Ware und wird über 24 Monate hinaus erstreckt bis zum Verkauf der aus dem Material hergestellten Produkte und bis zum Ablauf der dem entsprechenden Kunden der kellermann.ch ag eingeräumten Garantiefrist. Falls längere Garantiefristen seitens des Lieferanten oder des Herstellers bestehen, kommen diese zur Anwendung. Eine Mängelrüge innerhalb dieser Frist ist jederzeit möglich und gilt als rechtzeitig erfolgt.

Der Lieferant haftet für alle direkten und indirekten Schäden aus der Lieferung nicht bestellungskonformer beziehungsweise mangelhafter Ware und hält die kellermann.ch ag schadlos für alle Aufwendungen, Auslagen und Verpflichtungen, die ihr erwachsen oder gegen sie erhoben werden.

In jedem Fall, handle es sich um Gattungsware oder Stückware ist die kellermann.ch ag berechtigt, anstelle der Ersatzlieferung beziehungsweise Nachbesserung Wandelung und Preisminderung geltend zu machen.

**11. Unterlagen, Geheimhaltung**

Sämtliche von kellermann.ch ag überlassenen Unterlagen, Daten, Zeichnungen, Skizzen, Datenträger, Fotos und Darstellungen stehen im ausschliesslichen Eigentum der kellermann.ch ag. Der Empfänger solcher Unterlagen darf ohne die schriftliche Einwilligung einer dazu autorisierten Person der kellermann.ch ag diese weder weiterverwenden, vervielfältigen noch Dritten zugänglich machen. Der Empfänger haftet vollumfänglich für alle Schäden und Folgeschäden die der kellermann.ch ag aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtung entstehen.

**12. Zertifikat**

Die von kellermann.ch ag geforderten Zertifikate wie ISO 9001, Umwelt 14001, BRC IOP, BSCI, Konformitätserklärungen inkl. Migrationstests, Zeichnungen, Sicherheitsdatenblätter, Spezifikationen (Aufzählung nicht abschliessend) sind in der jeweils aktuellsten Version durch den Lieferanten auf [www.kellermann.ch/Lieferantenportal](http://www.kellermann.ch/Lieferantenportal) abzuliegen.

**13. BSCI-Verhaltenscodex**

Hersteller/Produzenten verpflichteten sich, ihre Produkte nach den Richtlinien des BSCI-Verhaltenscodex zu produzieren. Händler sind in der Pflicht, nur Ware von Hersteller/Produzenten zu liefern die unter den Rahmenbedingungen des BSCI-Verhaltenscodex hergestellt wurden.

**14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es ist schweizerisches materielles Recht anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Ellikon an der Thur / Schweiz Die kellermann.ch ag ist aber auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Lieferanten anzurufen. Liegt die Qualität im Streit, können beide Parteien eine unabhängige Expertise bei Quali-Service, in Auftrag geben. Die Kosten übernimmt die jeweils unterliegende Partei.

